



Resolution 1989 (2011)**verabschiedet auf der 6557. Sitzung des Sicherheitsrats
am 17. Juni 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1566 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 1699 (2006), 1730 (2006), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009) und 1988 (2011) sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und *unter erneutem Hinweis* auf seine unmissverständliche Verurteilung der Al-Qaida und der anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für die vielfachen kriminellen Terrorakte, die von ihr fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. Mai 2011 (S/PRST/2011/9) mit der Feststellung, dass Osama bin Laden nicht mehr in der Lage sein wird, terroristische Handlungen zu begehen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich des anzuwendenden Rechts der Menschenrechte, Flüchtlingsvölkerrechts und humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 1. Juli 2011.



mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Zunahme der Vorfälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, und auf die Notwendigkeit *hinweisend*, dieses Problem anzugehen,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

betonend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind, und in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 dieser Resolution als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten auf robuste Weise umgesetzt werden müssen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, aktiv an der Führung und Aktualisierung der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Liste („Konsolidierte Liste“) mitzuwirken, indem sie zusätzliche Informationen zu den derzeitigen Listeneinträgen beisteuern, gegebenenfalls Anträge auf Streichung von der Liste stellen und indem sie weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen sollen, ermitteln und zur Aufnahme in die Liste benennen,

den Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) („Ausschuss“) daran *erinnernd*, Personen und Einrichtungen, die die in dieser Resolution festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 durchgeführt wurden, rechtlich und auf andere Weise angefochten worden sind, *unter Begrüßung* der Verbesserungen der Verfahren des Ausschusses und der Qualität der Konsolidierten Liste und seine Absicht *bekundend*, auch künftig Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair und klar sind,

insbesondere begrüßend, dass die gemäß Ziffer 25 der Resolution 1822 (2008) vorgenommene Überprüfung aller auf der Konsolidierten Liste verzeichneten Namen erfolgreich abgeschlossen wurde und dass erhebliche Fortschritte dabei erzielt worden sind, die Integrität der Konsolidierten Liste zu verbessern,

unter Begrüßung der Einrichtung des Büros der Ombudsperson gemäß Resolution 1904 (2009) und der Rolle, die es seit seiner Einrichtung wahrnimmt, *feststellend*, dass der Ombudsperson eine wichtige Rolle bei der Erhöhung von Fairness und Transparenz zukommt, *unter Hinweis* auf die feste Entschlossenheit des Sicherheitsrats, zu gewährleisten, dass das Büro der Ombudsperson in der Lage ist, seine Rolle im Einklang mit seinem Mandat weiter wirksam wahrzunehmen, *sowie unter Hinweis* auf die Erklärung der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 28. Februar 2011 (S/PRST/2011/5),

bekräftigend, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen präventiven Charakter haben und von strafrechtlichen Normen des innerstaatlichen Rechts unabhängig sind,

es begrüßend, dass die Generalversammlung im September 2010 die zweite Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (A/RES/60/288) vom 8. September 2006 durchgeführt hat und dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

unter Begrüßung der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere in Bezug auf technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, und allen anderen Organen der Vereinten Nationen und dazu anregend, weiter mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung zusammenzuwirken, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung des Terrorismus und terroristischer Organisationen, namentlich aus Erträgen aus der organisierten Kriminalität, unter anderem aus der unerlaubten Produktion von Drogen und ihren chemischen Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Handel damit, zu verhüten und zu bekämpfen, sowie der Wichtigkeit einer Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit mit diesem Ziel,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von der Al-Qaida und den anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen nach wie vor ausgeht, *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen, und *in Anbetracht* der Erörterungen des 1267-Ausschusses über die von dem 1267-Überwachungsteam in seinem elften Bericht an den Ausschuss gerichtete Empfehlung, dass die Mitgliedstaaten die auf der Liste verzeichneten Taliban und die auf der Liste geführten Personen und Einrichtungen der Al-Qaida und ihrer Unterorganisationen unterschiedlich behandeln,

feststellend, dass in einigen Fällen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die in Ziffer 3 der Resolution 1988 (2011) festgelegten Listungskriterien erfüllen, unter Umständen auch die in Ziffer 4 dieser Resolution festgelegten Listungskriterien erfüllen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten die bereits mit Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) verhängten Maßnahmen im Hinblick auf die Al-Qaida und die anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, einschließlich derjenigen, die in Abschnitt C („Mit der Al-Qaida verbundene Personen“) und Abschnitt D („Mit der Al-Qaida verbundene Einrichtungen und andere Gruppen und Unternehmen“) der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Konsolidierten Liste aufgeführt sind, und derjenigen, die nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution in die fortan als „Al-Qaida-Sanktionsliste“ bezeichnete Liste aufgenommen werden, ergreifen:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, und sicherzustellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein-

oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

c) zu verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

2. *stellt fest*, dass gemäß Resolution 1988 (2011) die Taliban und die anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die bisher in Abschnitt A („Mit den Taliban verbundene Personen“) und Abschnitt B („Mit den Taliban verbundene Einrichtungen und andere Gruppen und Unternehmen“) der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Konsolidierten Liste aufgeführt waren, nicht unter die Bestimmungen dieser Resolution fallen, und *beschließt*, dass die Al-Qaida-Sanktionsliste künftig nur die Namen der mit der Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen umfassen wird;

3. *weist den Ausschuss an*, alle Anträge auf Aufnahme in die Liste und auf Streichung von der Liste und alle Vorschläge zur Aktualisierung der vorhandenen Informationen in Bezug auf Abschnitt A („Mit den Taliban verbundene Personen“) und Abschnitt B („Mit den Taliban verbundene Einrichtungen und andere Gruppen und Unternehmen“) der Konsolidierten Liste, die zum Datum der Verabschiedung dieser Resolution beim Ausschuss anhängig waren, an den Ausschuss nach Resolution 1988 (2011) zu überweisen, damit der Ausschuss nach Resolution 1988 (2011) diese Angelegenheiten im Einklang mit Resolution 1988 (2011) prüfen kann;

4. *bekräftigt*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit der Al-Qaida verbunden ist:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung der Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Rekrutierung für diese oder die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

5. *bekräftigt ferner*, dass alle Unternehmen oder Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher mit der Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen stehen oder diese auf andere Weise unterstützen, zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagen werden können;

6. *bestätigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung der Al-Qaida und der anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen genutzt werden;

7. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus Verbrechen, einschließlich des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit solchen Stoffen gehört;

8. *bekräftigt* ferner, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste Anwendung finden;

9. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene Konten zugunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren werden;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, von den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 1 a) Gebrauch zu machen, und *weist* den Ausschuss *an*, die in den Richtlinien des Ausschusses festgelegten Verfahren für Ausnahmen zu überprüfen, um ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, und weiter dafür zu sorgen, dass Ausnahmen schnell und auf transparente Weise gewährt werden;

11. *weist* den Ausschuss *an*, mit den anderen zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats, insbesondere dem Ausschuss nach Resolution 1988 (2011), zusammenzuarbeiten;

Aufnahme in die Liste

12. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss im Hinblick auf die Aufnahme in die Al-Qaida-Sanktionsliste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida und der anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, wie in Ziffer 2 der Resolution 1617 (2005) beschrieben und in Ziffer 4 dieser Resolution bekräftigt, beteiligt sind;

13. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorschlagen, im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 1735 (2006) und Ziffer 12 der Resolution 1822 (2008) handeln und eine detaillierte Darstellung des Falls vorlegen, und *beschließt ferner*, dass die Falldarstellung, mit Ausnahme der Teile, die ein Mitgliedstaat als vom Ausschuss vertraulich zu behandeln ausweist, auf Antrag veröffentlicht und zur Erstellung der in Ziffer 16 beschriebenen Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste verwendet werden kann;

14. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, die die Aufnahme eines neuen Eintrags vorschlagen, sowie die Mitgliedstaaten, die vor der Verabschiedung dieser Resolution die Aufnahme von Namen in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorgeschlagen haben, angeben, ob der Ausschuss oder die Ombudsperson oder das Sekretariat oder das Überwachungsteam im Namen des Ausschusses den Status des Mitgliedstaats als vorschlagender Staat bekanntgeben können, und *legt* den vorschlagenden Staaten *eindringlich nahe*, einem solchen Antrag stattzugeben;

15. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorschlagen, das Standardformular für Listeneinträge benutzen und dem Ausschuss möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorlegen, insbesondere ausreichende Identifizierungsangaben, um die genaue und eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Ein-

richtungen zu ermöglichen, sowie nach Möglichkeit die Angaben, die die INTERPOL für die Herausgabe einer Besonderen Ausschreibung („Special Notice“) benötigt, *weist* den Ausschuss *an*, das Standardformular für Listeneinträge entsprechend dieser Resolution nach Bedarf zu aktualisieren, und *weist ferner* das Überwachungsteam *an*, dem Ausschuss über weitere Schritte Bericht zu erstatten, die zur Verbesserung der Identifizierungsangaben unternommen werden könnten;

16. *begrüßt* die Anstrengungen des Ausschusses, mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die Al-Qaida-Sanktionsliste auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme des Eintrags zu veröffentlichen, und *weist* den Ausschuss *an*, sich mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten weiter darum zu bemühen, für alle Einträge auf der Website des Ausschusses Zusammenfassungen der Gründe ihrer Aufnahme zu veröffentlichen;

17. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen *nahe*, den Ausschuss über alle einschlägigen Gerichtsentscheidungen und -verfahren zu unterrichten, damit er sie berücksichtigen kann, wenn er einen Eintrag überprüft oder eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste aktualisiert;

18. *fordert* alle Mitglieder des Ausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines Namens in die Liste zu übermitteln, damit der Ausschuss bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste sich auf diese Informationen stützen kann und zusätzliche Angaben für die in Ziffer 16 beschriebene Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste erhält;

19. *bekräftigt*, dass das Sekretariat nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Aufnahme eines Namens in die Al-Qaida-Sanktionsliste die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie bei Personen das Land, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt, im Einklang mit Ziffer 10 der Resolution 1735 (2006), *ersucht* das Sekretariat, unmittelbar nach der Aufnahme eines Namens in die Al-Qaida-Sanktionsliste alle sachdienlichen, veröffentlichungsfähigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, auf der Website des Ausschusses zu veröffentlichen, und *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste zeitnah in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

20. *bekräftigt* ferner Ziffer 17 der Resolution 1822 (2008), in der verlangt wird, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren und der Benachrichtigung die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Streichungsanträgen, einschließlich der Möglichkeit der Einreichung eines solchen Antrags bei der Ombudsperson gemäß Ziffer 21 und Anlage II dieser Resolution, und die Bestimmungen der Resolution 1452 (2002) betreffend zulässige Ausnahmen beizufügen;

Streichung von der Liste/Ombudsperson

21. *beschließt*, das mit Resolution 1904 (2009) erteilte Mandat des Büros der Ombudsperson, das in den in Anlage II festgelegten Verfahren zum Ausdruck kommt, um einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, *beschließt*, dass die Ombudsperson auch weiterhin auf unabhängige und unparteiliche

Weise Anträge von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die eine Streichung von der Al-Qaida-Sanktionsliste anstreben, entgegennimmt und von keiner Regierung Weisungen einholt oder entgegennimmt, und *beschließt*, dass die Ombudsperson dem Ausschuss Bemerkungen und eine Empfehlung zur Streichung derjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen vorlegt, die über das Büro der Ombudsperson die Streichung von der Al-Qaida-Sanktionsliste beantragt haben, und zwar entweder eine Empfehlung, den Namen auf der Liste weiterzuführen, oder eine Empfehlung an den Ausschuss, die Streichung von der Liste zu prüfen;

22. *beschließt*, dass die den Staaten auferlegte Verpflichtung, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diejenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, für die die Ombudsperson in dem Umfassenden Bericht der Ombudsperson über einen Streichungsantrag nach Anlage II die Aufrechterhaltung der Listung empfiehlt, in Kraft bleibt;

23. *beschließt*, dass die den Staaten auferlegte Verpflichtung, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diejenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, für die die Ombudsperson dem Ausschuss empfiehlt, die Streichung von der Liste zu erwägen, 60 Tage nach dem Datum erlischt, an dem der Ausschuss die Prüfung des Umfassenden Berichts der Ombudsperson nach Anlage II, insbesondere Ziffer 6 h), abgeschlossen hat, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Verpflichtung in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleibt, *mit der Maßgabe*, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und *mit der weiteren Maßgabe*, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen während des genannten Zeitraums in Kraft bleibt, bis die Frage vom Sicherheitsrat entschieden wurde;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Kapazität des Büros der Ombudsperson zu stärken, um sicherzustellen, dass es auch weiterhin zur wirksamen und raschen Durchführung seines Mandats in der Lage ist;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, der Ombudsperson alle sachdienlichen Informationen vorzulegen, gegebenenfalls auch alle sachdienlichen vertraulichen Informationen, und *bestätigt*, dass die Ombudsperson alle vom vorlegenden Mitgliedstaat für diese Informationen erteilten Vertraulichkeitsauflagen einhalten muss;

26. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie die maßgeblichen internationalen Organisationen und Organe, den Personen und Einrichtungen, die eine Anfechtung ihrer Listung erwägen oder diese bereits über nationale und regionale Gerichte anfechten, nahezulegen, die Streichung von der Al-Qaida-Sanktionsliste durch Einreichung eines Streichungsantrags beim Büro der Ombudsperson anzustreben;

27. *beschließt* für den Fall, dass ein vorschlagender Staat einen Streichungsantrag stellt, dass die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen nach 60 Tagen erlischt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Maßnahmen in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleiben, *mit der Maßgabe*, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und *mit der wei-*

teren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, für diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen während des genannten Zeitraums in Kraft bleibt, bis die Frage vom Sicherheitsrat entschieden wurde;

28. *beschließt*, dass es zur Einreichung eines Streichungsantrags nach Ziffer 27, falls der betreffende Listeneintrag von mehreren Staaten vorgeschlagen wurde, eines Konsenses aller dieser Staaten bedarf, und *beschließt ferner*, dass Staaten, die Anträge auf Aufnahme in die Liste miteinbringen, für die Zwecke der Ziffer 27 nicht als vorschlagende Staaten betrachtet werden;

29. *fordert* die vorschlagenden Staaten *mit allem Nachdruck auf*, der Ombudsperson zu gestatten, den auf der Liste verzeichneten Personen und Einrichtungen, die einen Streichungsantrag an die Ombudsperson gestellt haben, ihre Identität als vorschlagende Staaten bekanntzugeben;

30. *weist* den Ausschuss *an*, im Einklang mit seinen Richtlinien auch weiterhin Anträge von Mitgliedstaaten auf die Streichung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, in Bezug auf die geltend gemacht wird, dass sie die in den einschlägigen Resolutionen festgelegten und in Ziffer 4 dieser Resolution genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, von der Al-Qaida-Sanktionsliste zu prüfen und diese Streichungsanträge auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die von ihnen eingereichten Streichungsanträge zu begründen;

31. *legt* den Staaten *nahe*, für Personen, deren Tod offiziell bestätigt wurde, insbesondere wenn keine Vermögenswerte ermittelt werden, und für Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, Streichungsanträge zu stellen, gleichzeitig jedoch alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte, die diesen Personen oder Einrichtungen gehörten, nicht an andere auf der Al-Qaida-Sanktionsliste stehende Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen übertragen oder verteilt wurden oder werden;

32. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wenn sie die eingefrorenen Vermögenswerte einer verstorbenen Person oder einer Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehenden Einrichtung infolge ihrer Streichung von der Liste freigeben, an die in Resolution 1373 (2001) festgelegten Verpflichtungen zu denken und insbesondere zu verhindern, dass freigegebene Vermögenswerte für terroristische Zwecke verwendet werden;

33. *fordert* den Ausschuss *auf*, bei der Prüfung von Streichungsanträgen die Auffassungen des vorschlagenden Staates/der vorschlagenden Staaten, des Staates/der Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung und anderer vom Ausschuss für relevant befundener Staaten gebührend zu berücksichtigen, *weist* die Ausschussmitglieder *an*, ihre Einwände gegen Streichungsanträge zum Zeitpunkt der Ablehnung zu begründen, und *fordert* den Ausschuss *auf*, seine Gründe den betreffenden Mitgliedstaaten sowie den nationalen und regionalen Gerichten und Stellen, soweit zutreffend, mitzuteilen;

34. *legt* allen Mitgliedstaaten, namentlich den vorschlagenden Staaten und den Staaten der Ansässigkeit und der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, *nahe*, dem Ausschuss alle für seine Prüfung von Streichungsanträgen sachdienlichen Informationen vorzulegen und mit dem Ausschuss auf dessen Ersuchen zusammenzutreffen, um ihre Auffassungen zu Streichungsanträgen darzulegen, und *legt* ferner dem Ausschuss *nahe*, gegebenenfalls mit Vertretern nationaler oder regionaler Organisationen und Stellen, die über sachdienliche Informationen zu Streichungsanträgen verfügen, zusammenzutreffen;

35. *bestätigt*, dass das Sekretariat innerhalb von 3 Tagen nach der Streichung eines Namens von der Al-Qaida-Sanktionsliste die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung (soweit dies bekannt ist) benachrichtigt, und *beschließt*, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

Überprüfung und Führung der Al-Qaida-Sanktionsliste

36. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die vorschlagenden Staaten und die Staaten der Ansässigkeit oder der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben samt dazugehörigen Unterlagen über die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorzulegen, einschließlich aktueller Angaben über den Tätigkeitsstatus der auf der Liste stehenden Einrichtungen, Gruppen und Unternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder den Tod von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

37. *ersucht* das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle sechs Monate eine Liste der Personen und Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste zuzuleiten, deren Einträge nicht die erforderlichen Identifizierungsangaben enthalten, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, und *weist* den Ausschuss *an*, diese Einträge zu überprüfen, um zu entscheiden, ob sie noch angemessen sind;

38. *bekräftigt*, dass das Überwachungsteam dem Ausschuss alle sechs Monate eine Liste der als verstorben gemeldeten Personen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste zuleiten soll, zusammen mit einer Bewertung der entsprechenden Informationen, wie der Todesbescheinigung, und soweit möglich dem Status und dem Ort der eingefrorenen Vermögenswerte und den Namen von Personen oder Einrichtungen, die freigegebene Vermögenswerte erhalten könnten, *weist* den Ausschuss *an*, diese Listeneinträge zu überprüfen, um zu entscheiden, ob sie noch angemessen sind, und *fordert* den Ausschuss *auf*, verstorbene Personen von der Liste zu streichen, wenn glaubwürdige Informationen über ihren Tod vorliegen;

39. *bekräftigt*, dass das Überwachungsteam dem Ausschuss alle sechs Monate eine Liste der Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste zuleiten soll, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, zusammen mit einer Bewertung aller entsprechenden Informationen, *weist* den Ausschuss *an*, diese Listeneinträge zu überprüfen, um zu entscheiden, ob sie noch angemessen sind, und *fordert* den Ausschuss *auf*, diese Listeneinträge zu streichen, wenn glaubwürdige Informationen vorliegen;

40. *weist* den Ausschuss *ferner an*, angesichts des Abschlusses der in Ziffer 25 der Resolution 1822 (2008) beschriebenen Überprüfung eine jährliche Überprüfung aller Namen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste, die seit drei oder mehr Jahren nicht überprüft wurden („dreijährliche Überprüfung“), durchzuführen, bei der die betreffenden Namen im Einklang mit den in den Richtlinien des Ausschusses festgelegten Verfahren den Staaten, die die Aufnahme vorgeschlagen haben, und den Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, sofern bekannt, zugeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Al-Qaida-Sanktionsliste so aktuell und genau wie möglich ist, indem nicht mehr angemessene Einträge ermittelt und nach wie vor angemessene Einträge bestätigt werden, und *stellt fest*, dass eine nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gemäß den in Anlage II festgelegten Verfahren durchgeführte Prüfung eines Streichungsantrags durch den Ausschuss als einer Überprüfung des Eintrags nach Ziffer 26 der Resolution 1822 (2008) gleichwertig angesehen werden soll;

Umsetzung der Maßnahmen

41. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten geeignete Verfahren zur vollständigen Durchführung aller Aspekte der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen ermitteln und erforderlichenfalls einführen, und *fordert* alle Mitgliedstaaten unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1617 (2005) *nachdrücklich auf*, die umfassenden internationalen Normen anzuwenden, die in den von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ verfassten Vierzig Empfehlungen betreffend Geldwäsche und Neun Sonderempfehlungen betreffend Terrorismusfinanzierung enthalten sind, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die in der Sonderempfehlung III enthaltenen Leitlinien für die wirksame Durchführung gezielter Sanktionen zur Terrorismusbekämpfung zu nutzen;

42. *weist* den Ausschuss *an*, auch weiterhin zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Al-Qaida-Sanktionsliste und für ihre Streichung von der Liste sowie für die Gewährung von Ausnahmen nach Resolution 1452 (2002) gibt, und *weist* den Ausschuss *an*, seine Richtlinien zur Unterstützung dieser Ziele fortlaufend aktiv zu überprüfen;

43. *weist* den Ausschuss *an*, mit Vorrang seine Richtlinien im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere die Ziffern 10, 12, 14, 15, 17, 21, 23, 27, 28, 30, 33, 37 und 40, zu überprüfen;

44. *regt an*, dass die Mitgliedstaaten, auch über ihre Ständigen Vertretungen, und die zuständigen internationalen Organisationen zur eingehenden Erörterung einschlägiger Fragen mit dem Ausschuss zusammentreffen;

45. *ersucht* den Ausschuss, dem Rat über seine Erkenntnisse betreffend die Umsetzungsbemühungen der Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten und die zur Verbesserung der Umsetzung notwendigen Schritte zu ermitteln und zu empfehlen;

46. *weist* den Ausschuss *an*, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und *ersucht* den Vorsitzenden, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 55 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

47. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, bei der Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sicherzustellen, dass falsche, gefälschte, gestohlene und verlorene Reisepässe und sonstige Reisedokumente so bald wie möglich im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen werden, und mit den anderen Mitgliedstaaten über die INTERPOL-Datenbank Informationen über diese Dokumente auszutauschen;

48. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in ihren nationalen Datenbanken befindliche Informationen über falsche, gefälschte, gestohlene und verlorene Identitäts- oder Reisedokumente, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, mit dem Privatsektor auszutauschen und dem Ausschuss diesbezügliche Informationen zu übermitteln, wenn sich herausstellt, dass eine auf der Liste stehende Partei eine falsche Identität benutzt, um sich beispielsweise Kredit oder falsche Reisedokumente zu verschaffen;

49. *bestätigt*, dass eine Angelegenheit nicht länger als sechs Monate bei dem Ausschuss anhängig sein soll, es sei denn, der Ausschuss entscheidet im Einzelfall, dass die Prüfung aufgrund außergewöhnlicher Umstände zusätzliche Zeit erfordert, im Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses;

50. *bittet* die vorschlagenden Staaten, dem Überwachungsteam mitzuteilen, ob der Fall einer Person von einem einzelstaatlichen Gericht oder einer anderen Justizbehörde geprüft wurde und ob ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, und bei der Einreichung ihres Standardformulars für Listeneinträge alle weiteren sachdienlichen Angaben darin aufzunehmen;

51. *ersucht* den Ausschuss, den Mitgliedstaaten auf Antrag über das Überwachungsteam oder über die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur wirksameren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

Koordinierung und Kontaktarbeit

52. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch, die Koordinierung der Besuche von Ländern, die unter ihr jeweiliges Mandat fallen, der Erleichterung und Überwachung der technischen Hilfe, der Beziehungen zu internationalen und regionalen Organisationen und Stellen sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, *bekundet seine Absicht*, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden und ihre Zusammenarbeit erleichtert wird, und *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Sachverständigengruppen so bald wie möglich an einem gemeinsamen Standort untergebracht werden können;

53. *ermutigt* das Überwachungsteam und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre gemeinsamen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des 1540-Ausschusses fortzusetzen und den Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen behilflich zu sein, unter anderem auch durch die Veranstaltung regionaler und subregionaler Arbeitstagungen;

54. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Befolgung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1617 (2005), 1735 (2006), 1822 (2008) und 1904 (2009) zu ermutigen;

55. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens alle 180 Tage über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), und *ersucht ferner* den Vorsitzenden, regelmäßige Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

Überwachungsteam

56. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats sowie zur Unterstützung der Ombudsperson das Mandat des derzeitigen, nach Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzten Überwachungsteams mit Sitz in New York und seiner Mitglieder unter der Leitung des Ausschusses und mit den in Anlage I beschriebenen Aufgaben um einen weiteren Zeitraum von 18 Monaten zu verlängern, und *ersucht* den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

57. *weist* das Überwachungsteam *an*, die Verfahren des Ausschusses für die Gewährung von Ausnahmen nach Resolution 1452 (2002) zu überprüfen und Empfehlungen dazu abzugeben, wie der Ausschuss den Prozess für die Gewährung solcher Ausnahmen verbessern kann;

58. *weist* das Überwachungsteam *an*, den Ausschuss über Fälle von Nichteinhaltung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterrichtet zu halten, und *weist* das Überwachungsteam ferner *an*, dem Ausschuss Empfehlungen zum Vorgehen gegen solche Nichteinhaltungen vorzulegen;

Überprüfungen

59. *beschließt*, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen in 18 Monaten oder bei Bedarf auch früher im Hinblick auf ihre mögliche weitere Stärkung zu überprüfen;

60. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage I

Im Einklang mit Ziffer 56 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen, den ersten bis zum 31. März 2012 und den zweiten bis zum 31. Oktober 2012, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

b) der Ombudsperson bei der Durchführung ihres in Anlage II festgelegten Mandats behilflich zu sein;

c) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;

d) die gemäß Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) vorgelegten Berichte, die nach Ziffer 10 der Resolution 1617 (2005) vorgelegten Prüflisten und die sonstigen dem Ausschuss auf seine Anweisung von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu analysieren;

e) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationssuchen weiterzuerfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

f) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, in enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des 1540-Ausschusses, um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien stärker zu nutzen;

g) mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des 1540-Ausschusses eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche und Überschneidungen zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den drei Ausschüssen, einschließlich in der Berichterstattung, erleichtern zu helfen;

h) an allen einschlägigen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus aktiv mitzuwirken und diese zu unterstützen, einschließlich im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, der eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere über seine entsprechenden Arbeitsgruppen, zu gewährleisten;

i) dem Ausschuss bei der Analyse von Fällen der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen behilflich zu sein, indem es die von den Mitgliedstaaten eingeholten Informationen zusammenstellt und Fallstudien vorlegt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, damit dieser sie prüft;

j) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbei-

tung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Al-Qaida-Sanktionsliste heranziehen könnten;

k) dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 16 genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;

l) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;

m) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

n) gegebenenfalls in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der nationalen Koordinierungsstelle zur Bekämpfung des Terrorismus oder einem ähnlichen Koordinierungsorgan in dem besuchten Land vorzugehen;

o) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben für die Aufnahme in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

p) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Al-Qaida-Sanktionsliste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;

q) den sich wandelnden Charakter der von der Al-Qaida ausgehenden Bedrohung und die besten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu untersuchen, unter anderem auch durch Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen akademischen Experten und Einrichtungen im Benehmen mit dem Ausschuss, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

r) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Maßnahme in Ziffer 1 a) dieser Resolution in Bezug auf die Verhütung des verbrecherischen Missbrauchs des Internets durch die Al-Qaida sowie die anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

s) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen zu konsultieren, namentlich im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;

t) Konsultationen mit den Geheim- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;

u) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

- v) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenarbeiten, um die Maßnahmen besser bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu fördern;
- w) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;
- x) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien der auf der Liste stehenden Personen für die mögliche Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL zu beschaffen;
- y) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;
- z) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche von Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;
- aa) dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen einen schriftlichen Bericht und Empfehlungen zu den Verbindungen zwischen der Al-Qaida und den Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen vorzulegen, die für eine Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 der Resolution 1988 (2011) in Betracht kommen, unter besonderer Berücksichtigung der Einträge, die sowohl in der Al-Qaida-Sanktionsliste als auch in der 1988-Liste geführt werden, und diese Berichte und Empfehlungen danach regelmäßig vorzulegen; und
- bb) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

Anlage II

Im Einklang mit Ziffer 21 dieser Resolution ist das Büro der Ombudsperson ermächtigt, nach Erhalt eines Antrags auf Streichung von der Liste, der von einer Person, einer Gruppe, einem Unternehmen oder einer Einrichtung auf der Al-Qaida-Sanktionsliste oder in deren Namen oder von deren Rechtsvertreter oder Rechtsnachfolger („Antragsteller“) vorgelegt wird, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen.

Der Rat erinnert daran, dass es Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, Streichungsanträge im Namen einer Person, einer Gruppe, eines Unternehmens oder einer Einrichtung an das Büro der Ombudsperson zu richten.

Sammlung von Informationen (vier Monate)

1. Sobald bei der Ombudsperson ein Antrag auf Streichung von der Liste eingeht,
 - a) bestätigt sie dem Antragsteller den Erhalt des Streichungsantrags;
 - b) unterrichtet sie den Antragsteller über das allgemeine Verfahren für die Bearbeitung von Streichungsanträgen;
 - c) beantwortet sie konkrete Fragen des Antragstellers über die Verfahren des Ausschusses;
 - d) unterrichtet sie den Antragsteller, falls der Antrag nicht angemessen auf die ursprünglichen, in Ziffer 4 dieser Resolution festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste eingeht, und verweist den Antrag an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft; und
 - e) prüft sie, ob es sich um einen neuen oder einen wiederholten Antrag handelt, und verweist den Antrag, wenn es sich um einen wiederholten Antrag an die Ombudsperson handelt und er keine zusätzlichen Informationen enthält, an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft.
2. Die Ombudsperson leitet Streichungsanträge, die nicht an den Antragsteller zurückverwiesen werden, umgehend an die Mitglieder des Ausschusses, den vorschlagenden Staat/die vorschlagenden Staaten, den Staat/die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit oder -zugehörigkeit oder der Gründung, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und alle anderen Staaten weiter, bei denen es die Ombudsperson für zweckmäßig hält. Die Ombudsperson bittet diese Staaten oder zuständigen Organe der Vereinten Nationen, innerhalb von vier Monaten alle sachdienlichen Zusatzinformationen vorzulegen, die für den Streichungsantrag von Belang sind. Die Ombudsperson kann mit diesen Staaten in Dialog treten, um Folgendes zu ermitteln:
 - a) die Meinungen der Staaten dazu, ob dem Streichungsantrag stattgegeben werden soll; und
 - b) Informationen, Fragen oder Bitten um Klarstellung, die diese Staaten dem Antragsteller in Bezug auf den Streichungsantrag zu übermitteln wünschen, einschließlich vom Antragsteller beizubringender Informationen oder gegebenenfalls zu ergreifender Maßnahmen zur Klarstellung des Streichungsantrags.
3. Die Ombudsperson leitet den Streichungsantrag außerdem umgehend an das Überwachungsteam weiter, das der Ombudsperson innerhalb von vier Monaten Folgendes vorlegt:
 - a) alle dem Überwachungsteam zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, einschließlich Gerichtsentscheidungen und -verfahren

ren, Medienberichten und Informationen, die die Staaten oder die zuständigen internationalen Organisationen dem Ausschuss oder dem Überwachungsteam zuvor zugeleitet haben;

b) auf Tatsachen gestützte Bewertungen der vom Antragsteller vorgelegten Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind; und

c) Fragen oder Bitten um Klarstellung in Bezug auf den Streichungsantrag, die dem Antragsteller auf Wunsch des Überwachungsteams übermittelt werden sollen.

4. Am Ende dieses Viermonatszeitraums der Informationssammlung legt die Ombudsperson dem Ausschuss einen schriftlichen Bericht über die bis dahin erzielten Fortschritte vor, einschließlich Einzelheiten darüber, welche Staaten Informationen geliefert haben. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für das Sammeln der Informationen benötigt wird, wobei sie Ersuchen der Mitgliedstaaten um zusätzliche Zeit zur Beschaffung von Informationen gebührend berücksichtigt.

Dialog (zwei Monate)

5. Nach Abschluss der Phase der Informationssammlung moderiert die Ombudsperson einen zwei Monate währenden Austausch, der auch den Dialog mit dem Antragsteller einschließen kann. Unter gebührender Berücksichtigung der Ersuchen um zusätzliche Zeit kann die Ombudsperson diesen Zweimonatszeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für den Austausch und für die Ausarbeitung des in Ziffer 7 beschriebenen Umfassenden Berichts benötigt wird. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum verkürzen, wenn nach ihrer Einschätzung weniger Zeit erforderlich ist.

6. Während dieser Phase des Austauschs

a) kann die Ombudsperson Fragen an den Antragsteller richten oder zusätzliche Informationen oder Klarstellungen anfordern, die dem Ausschuss bei der Prüfung des Antrags helfen können, einschließlich Fragen oder Informationensuchen, die seitens der entsprechenden Staaten, des Ausschusses und des Überwachungsteams eingegangen sind;

b) soll die Ombudsperson von dem Antragsteller eine unterzeichnete Erklärung verlangen, in der dieser erklärt, dass er keine Verbindung mit der Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger unterhält, und sich verpflichtet, auch in Zukunft keine Verbindung mit der Al-Qaida einzugehen;

c) soll die Ombudsperson nach Möglichkeit mit dem Antragsteller zusammentreffen;

d) leitet die Ombudsperson die Antworten des Antragstellers an die entsprechenden Staaten, den Ausschuss und das Überwachungsteam weiter und richtet bei unvollständigen Antworten Nachfragen an den Antragsteller;

e) stimmt sich die Ombudsperson mit den Staaten, dem Ausschuss und dem Überwachungsteam hinsichtlich weiterer Anfragen des Antragstellers oder Antworten an diesen ab;

f) während der Phase der Sammlung von Informationen oder des Dialogs kann die Ombudsperson von einem Staat vorgelegte Informationen, einschließlich seines Standpunkts in Bezug auf den Streichungsantrag, an die entsprechenden Staaten weitergeben, wenn der Staat, der die Informationen vorgelegt hat, zustimmt;

g) während der Phase der Sammlung von Informationen und des Dialogs sowie bei der Erstellung des Berichts legt die Ombudsperson Informationen, die ein Staat auf Vertraulichkeitsbasis übermittelt hat, nur dann offen, wenn dieser Staat schriftlich seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat; und

h) während der Phase des Dialogs zieht die Ombudsperson die Auffassungen der vorschlagenden Staaten sowie anderer Mitgliedstaaten, die sachdienliche Informationen vorlegen, insbesondere derjenigen Mitgliedstaaten, die von den Handlungen oder Verbindungen, die zu dem ursprünglichen Aufnahmevorschlag führten, am meisten betroffen sind, ernsthaft in Erwägung.

7. Nach Abschluss der beschriebenen Phase des Austauschs erarbeitet die Ombudsperson mit Hilfe des Überwachungsteams einen Umfassenden Bericht, den sie dem Ausschuss zuleitet; dieser Bericht enthält ausschließlich

a) eine Zusammenfassung aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, gegebenenfalls unter Nennung der Quellen. In dem Bericht wird die Vertraulichkeit einzelner Teile der Kommunikationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Ombudsperson gewahrt;

b) eine Beschreibung der Tätigkeiten der Ombudsperson in Bezug auf den Streichungsantrag, einschließlich des Dialogs mit dem Antragsteller; und

c) auf der Grundlage einer Analyse aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen und der Empfehlung der Ombudsperson eine Darlegung der wichtigsten Argumente in Bezug auf den Streichungsantrag für den Ausschuss.

Aussprache im Ausschuss

8. Nachdem der Ausschuss 15 Tage Zeit zur Prüfung des Umfassenden Berichts in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung hatte, setzt der Vorsitzende des Ausschusses den Streichungsantrag zur Prüfung auf die Tagesordnung des Ausschusses.

9. Bei der Prüfung des Streichungsantrags durch den Ausschuss stellt die Ombudsperson, gegebenenfalls mit Hilfe des Überwachungsteams, den Umfassenden Bericht persönlich vor und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder zu dem Antrag.

10. Der Ausschuss schließt die Prüfung des Umfassenden Berichts spätestens 30 Tage nach dem Datum seiner Vorlage an ihn ab.

11. Empfiehlt die Ombudsperson die Aufrechterhaltung der Listung, bleibt die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf die betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft, es sei denn, ein Ausschussmitglied stellt einen Antrag auf Streichung von der Liste, den der Ausschuss nach seinen normalen Konsensverfahren prüft.

12. Empfiehlt die Ombudsperson dem Ausschuss, die Streichung von der Liste zu prüfen, so erlischt die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf die betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen 60 Tage nach dem Datum, an dem der Ausschuss die Prüfung des Umfassenden Berichts der Ombudsperson im Einklang mit dieser Anlage, insbesondere Ziffer 6 h), abschließt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Verpflichtung in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleibt, *mit der Maßgabe*, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und *mit der weiteren Maßgabe*, dass im Falle eines

solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für den genannten Zeitraum in Kraft bleibt, bis die Frage vom Sicherheitsrat entschieden wurde.

13. Beschließt der Ausschuss, den Streichungsantrag abzulehnen, übermittelt er der Ombudsperson seinen Beschluss unter Angabe seiner Gründe und aller weiteren einschlägigen Informationen über den Beschluss des Ausschusses sowie eine aktualisierte Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste.

14. Nachdem der Ausschuss die Ombudsperson von seiner Ablehnung des Streichungsantrags unterrichtet hat, sendet die Ombudsperson dem Antragsteller, mit Vorabkopie an den Ausschuss, innerhalb von fünfzehn Tagen ein Schreiben, in dem sie

- a) ihm den Beschluss des Ausschusses über die Beibehaltung der Listung mitteilt;
- b) soweit möglich und unter Heranziehung des Umfassenden Berichts der Ombudsperson das Verfahren und die von der Ombudsperson gesammelten veröffentlichungsfähigen Sachinformationen beschreibt; und
- c) alle der Ombudsperson nach Ziffer 13 vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Informationen über den Beschluss weiterleitet.

15. Die Ombudsperson achtet in allen Kommunikationen mit dem Antragsteller die Vertraulichkeit der Beratungen des Ausschusses und der vertraulichen Kommunikationen zwischen der Ombudsperson und den Mitgliedstaaten.

Sonstige Aufgaben des Büros der Ombudsperson

16. Die Ombudsperson nimmt zusätzlich die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Sie übermittelt veröffentlichungsfähige Informationen über die Verfahren des Ausschusses, einschließlich seiner Richtlinien, Kurzzinformationen und sonstiger vom Ausschuss erarbeiteter Unterlagen;
- b) sie unterrichtet Personen oder Einrichtungen, deren Adresse bekannt ist, über den Status ihres Listeneintrags, nachdem das Sekretariat die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten gemäß Ziffer 19 dieser Resolution offiziell benachrichtigt hat; und
- c) sie legt dem Sicherheitsrat halbjährliche Berichte vor, in denen die Tätigkeiten der Ombudsperson zusammenfassend dargestellt werden.